

**Zeitschrift:** Appenzellische Jahrbücher  
**Herausgeber:** Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft  
**Band:** 2 (1855)  
**Heft:** 8

**Artikel:** Das älteste Landbuch Appenzells [Fortsetzung]  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-248523>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Das älteste Landbuch Appenzells.

---

(Fortsetzung von Seite 162.)

### 57. Versprüch der Erbfällen und Schäzungen.

Es hat ein groser zweysacher Rath erkent wer der ist, der Güther, was daß wäre für des Landt verkaufte oder einem der nit ein Landtman wäre gäbe, daß ein Landtman dasselbig wohl mag versprechen in einem Jahr 6 Wochen und 3 Tag, doch soll einer Verschafft Thun und geben wie der Kauff ergangen, und so es schon lang verschwigen, soll man es noch versprechen mögen ic.

Desgleichen wan Güther auf unserem Landt zu erb fiehlen und dieselben Erben die Güther verkauffen und außländischen Gäben daß unsere Landtleuth dieselbigen auch mögen versprechen in einem Jahr 6 Wochen und 3 Tag, und so die Grafsteter und wir mit einander spän und stös über Kämen, so liegt ein Vertrags Brieff darumb im Kalter, den wir gegen einander Haben, soll man suochten.

### 58. Schulden vor'm Landt nit Bezahl'n mögen.

Wan unsere Landtleuthen einer wer der wäre, so vill vorm Landt Kauft und schulden gemacht, daß man ihme darumb schäzen müßte, und er nit fährende Haab Hat, daß die Außländischen zahlt werden mögen, daß man ihme Schilling gelt oder glegen guoth schäzen müßte, so mögen unsere Landtleuth dasselbig wohl versprechen in einem Jahr Sechs Wochen und drey Tag und so vill der Landtman Schuldig gsin mit fährender Haab, auch Schulden da man fährende Haab findet den Außländischen zahlen und soll der Landtman so ihme also schäzen lassen, zu Buß verfallen seyn fünff pfund pfening.

59. Wo Brieff und Zedel Sollen geschrieben werden und was ein Grichtschreiber zu schreiben Gwalt Habe.

Es ist angenommen, wer seine Güother versezen und verkauffen will, oder Zins Brieff darauf machen, was in unseren Landtmarchen glegen ist, daß daß nienen anderst wo machen soll, dan von unserem Landtschreiber und daß auch Keiner mehr versezen soll dan sein eigen vergült guth, wer auch daß ueber säch und nit hielte, Der soll gstraft werden noch eines Raths erkantnuss.

Wer auch Brieff weiter oder anderst wo machtj da soll man nichts auf ihnen Halten, aufgenommen der Grichtschreiber mag wohl Zins und Kauff Brieff, Widerlegg Brieff und Zedel schreiben und machen und nit fehren.

60. Kein Brieff mit anderen abzulösen für ohn mehr schreiben.

Es ist auch unserem schreiber verboten, daß sie Kein Brieff machen mit anderen Briessen abz'lösen sonder Bey dem lut der x & z zu bleiben und sollen auch Kein Bichgmeindt Brieff mehr machen.

61. Brieff da Zedell vorgehen.

Wer der wäre so durch Zedell seine Güother versegt Hete und nochhin Zins Brieff daruff machen würde und daß vorgehen der Zedlen nit anzeigte, der nit anderst geachtet und gehalten werden, dan Het er Brieff über Brieff gemacht.

62. Gut verkauffen da Zins Seind.

1551. Hat Neu und Alt Rath auf Gwalt einer Landtschmeindt angenommen, welcher ein Guth verkauft, da Zins druff steht und der verkaufet die Zins verspräch, über sich zu nemmen, und nach hin dännen zu lösen, und wolten dan neu Brieff auf selbig guth stellen, Haben wir unseren schreiber jeß und in Künftigen Zeiten verboten Keine Brieff auf guther zu machen, die Alten seyen dan zuvor dännen Glöst und werde angezeigt was zuvor daruff gestanden.

63. Brieff machen da die wahr zu theur.

Es ist auch auf und angenommen, wan einer ein fährende Haab viel Teuerer giebt als sie werth ist, dings gibt und dan einer nachhin daß Geld nit Hat zu bezahlen, soll man

gänglich kein Brieff darumb aufrichten, es werde dan erkent nach den Landtrechten, daß einer einem einen aufrichten Kauff gegeben, Habe oder soll und mag schägen nach den Landtrechten.

64. Wie man fürohin Zinsbrieff und Zedell aufrichten soll.

1582. Den 7ten Merzen Hat ein großer Zweyfacher Landtrath angenommen, wie man fürohin die Jährl. zins Brieff aufrichten solle Erstlich der ein Sigill Hat und desselbigen genoß, nit Gwalt haben solle ein Brieff zu Siglen, Bey der Buß v & d man nemme zuvor den Haubtmann in der Rood, da dan daß pfandt einligt, der soll zwey Ehren Mann vom Rath mit nemmen und gemeltes pfandt g'schauen, ob sie es für gut erkennen, daß es einist Besser werth, dan das Haubtgueth, daß darauff steht seye, geben sie dan es für guth auf, daß gemeltes pfandt einist besser werth, dan Haubtgueth darauff steht unter welchen dan der Brieff g'schrieben zu siglen, daß derselbig die solle ausschreiben, die ihn Heissen siglen und zu Monat umb was er Bsiglet dem Landtschreiber angeben, der dan ein eigen Buoch darzu Hat, dieselbige aufzuschreiben, damit man über Kurz oder über lang, der oder die Brieff sie gheissen Bsiglen nit gut, daß sie dan die Brieff, sie Heissend Bsiglen, gut machen sollen, ob aber einer der ein Sigill Hat, ein Brieff würd für sich selbst Bsiglen von dem ob ermelten datum re. dännen, der soll gleichfalls Schuldig sein so der Brieff nit guth, denselbigen Eh er Bsiglet, auch guth zu machen.

65. Lohn eines Haubtmann und Räthen so ein pfandt beschauen müssen.

Man es aber sich begäbe, daß der Haubtmann und die zwey Mann an sein Rath genommen ein pfandt daruff ein Brieff Bsiglet sollte werden daß ernennt pfandt nit Bekennten, so sie auf gemeltes pfandt müssen, so soll einem jeden iij s & d zu lohn werden, so sie es ohn angesehenen nit aussprechen dörffen.

66. Wie man Zins Brieff machen, nemen und andingen solle.

Ein jeder Haubtmann soll schuldig seyn Treu von dem zu fordernen, der ein Brieff auff sin guth last machen, daß ihm pfening umb pfening für ernanten Brieff, den man neu aufrichten will, gegeben sey worden.

67. Brieff, so nit gut, iner den ersten 4 Wochen  
wider hinder sich schicken.

1583. Den 9ten Weinmonat ist auf und angenommen worden so einer einem ein Brieff zu Kauffen gäbe oder einem sonst würde und er Besorgte der Brieff wäre nit Wershaft und gut, die sollen in den ersten vier Wochen, nach dem einem der Brieff worden Hauptman und Waibel nemmen, und lassen daß vill gemelte pfandt Bschauen oder dem ein Brieff wird, mags selbsten Bschauen, doch wan ernante Zeit fürüber, daß einer den Brieff genommen, so soll Kein recht mehr drüber gesprochen werden, aufzgenommen wan so großer Schnee wäre, daß man die pfänder nit könt Bschauen, so Hat der Große Rath dem Kleinen gwalt gegeben, von Schnees wegen weiteren Blaz zu geben, demnach so sie dan ein Guoth erkent, daß einer den Brieff gnommen, oder daß einer einem sonst Traut ohngesehen und den Brieff gnommen, wan es sich dan begäbe ueber kurz oper lange zeit, daß daß pfandt verschlipste oder sonst nit gut ist, wan dan einer erst sich beklagen wolte, so soll man kein Recht mehr drüber gehen lassen, ja disen so einer ohne Bschauen des Hoptmann und Waibels gnommen.

68. Volget der alte articul der Zedlen Halber so  
Bey Armen leuthen die daß allmussen einnem-  
men, stehen.

Es dingen etliche der Landtleuthen an, daß sie auf deren leuthen, die daß allmussen einnemmen und entfahen, auch sonst uf etlichen Güther und Weyden die selbige Brieff nit z'nemmen, wan dan einer umb solches Zedell oder Kundtschaft Hat, so soll er sie, die er angedinget Hat, so schon die Brieff pfandts Halber gut, nit Schuldig seyn z'nemmen, wan es aber einer nit angedinget Hat, so die Brieff pfandts Halber gut, die vom anderen nemmen soll, und sich mit Bezahlten lassen ic., es mag einer auch andingen daß er die Brieff so man Täglich vor meinen Herren und in Taschen herumb zihen, auch nit schuldig seyn solle zu nemmen ic.

69. Umb Fährendes Kein Pfandt zu Sezen noch  
den versatz annehmen.

1584. Den 8ten Tag Jenner Hat ein großer zweyfacher Landt Rath angenommen, daß Keiner dem anderen mehr solle fährende Haab dings zu Kauffen geben, ja darumb pfänder eingestzt sollen werden, sonder so einer dem anderen nit sonst

ohne ein gesetzts pfandt darf Trauen, so soll einer des anderen  
Müößig gehen ic.

### 70. Zedell nit vertuschen

Daß keiner möge Zedell vertauschen oder verwenden den er gegen dem selben selbst aufgericht hat, sonder er die Zedell oder Suma, so viel sie ausweisen vom anderen selbst einziehen, daß er an ihn gemacht hat, dan der seye Gut willig, der die Zedell solle, daß er ohne umb ernante Zedell vertauschete oder verkauffete, es wäre dan sach, daß einer angedinget hat und im Zedel verschreiben stünde ic.

### 71. Wie vill man Zins möge nemmen.

1558. Hat ein Landts - Gmeindt auf und angenommen, wer schillinggelt Brieff gmein Hete oder einen gelt und andere Wahr libet und fürsegt dasselbig zu verzinsen, der soll nit mehr Zins nemmen dan vom pfundt jß 2½ und vom gulden 3 kr. und wer mehr nimmt der ist zuoß verfallen iij & vß 2½ es möchts auch einer so größlich Brauchen, wan würd ihne weiter straffen ic.

### 72. Wie man Zins leuth hälten Soll und gelt nmb den Zins Hinweg Lihen.

1548. Hat ein großer zweysfacher Landtrath angenommen, so einer Zins ab seinen Güther gelten soll, und ander lauffend schulden auch, so mag der oder die Zins auf gemelten güteren Haben von dem Blumen, es seye was es welle, anfallen nach Landtrecht, Bis zu der Liecht Meß, wan aber Liecht Meß verschint und verüber ist, mögen andere schulden auch auf dem Blumen Bezahlt werden.

### 73. Wie die Zinsbrieff und Zedell samt 2 Zinsen auf den Güoteren verdorbener Leuthen Bezahlt werden sollen.

Wan es sich Begäbe, daß einer oder eine mehr verthät, dan dan sie Bezahlen möcht, daß man ein Abschlag und den Gülten nicht vollkommenlich Bezahlen möchte, so dan an den selbigen orthen gleichen guth verhanden wäre ic. wer dan Brief und Sigill auch Zedell, die nach Landtrecht aufgericht seynd, darin Hat, der soll am Haubt Gueth nit hinder sich stehen, sonder er mag Bey Sigill, Brieff und Zedell Bleiben, was aber für außtendige Zins darbey wären, sollen sie zu anderen

gülten stehen, aufgenommen zwey Zins mag man volkomenlich einzihen.

74. Wie man die Schulden einzihen und darum schäzen möge, die auf verkauften Zins Brieffen gemacht seynd.

1564. Den 10 Tag May Hat Neu und Alt Räth erkent von wegen den Zins Brieffen so man einander vill näher, dan sie werth seynd abkauft, so sach wäre, daß einer Brieff verkauft, last man es, wie sie miteinander machen, seyn, wan aber der verkäuffer dem anderen schäzen müste, mag er schäzen umb volkommne Summa wie vill der Brieff aufweiset und nit wie der Kauff ergangen, so aber einer etwas an der Summa empfangen an der Zahlung (nach dem der Kauff Beschehen) und doch umb daß aufstehend Schäzen müste, soll umb daß aufstehend umb volkommene Summa geschäzet werden, so vill mit erleuterung, wo solche Kauff Beschehen und sie die sachen nit erleteren und einer den Handell den Weg, der ander ein anderen Weg gmeint, wan sie mit einander zu recht kommen, soll der unrecht Hat, ungestraft nit Hingelassen werden.

75. Gelt Schulden Absagen und umb selbige Schäzen.

Es Hat ein grosser zweysacher Rath angenommen, daß einer dem anderen Wohl möge geltlichen oder das gelts Werth es seyen 10 — 20 — 30 — oder mehr guldin oder pfund umb den zins wie Landtrecht ist, darub mögen sie einen Tag machen, wan einer daß wider Bezahlen solle und soll ein pfandt darumb ein gesetzt werden und auf was zeit einer seiner gelt will wider Haben, der soll es andingen und lassen verzedlen und dan ein Halbs Jahr zu vor absagen, ja was nit angedingt ist, und wan einer daß gelt nit erlegt, soll und mag man ihm Erstlich sein fährende Haab angreissen und schäzen, so aber disz nit gnug zu Bezahlen vorhanden, mag einer daß pfandt angreissen und darab schäzen, Bis er umb das seinig volkomenlich Bezahlt ic.

76. Gelt auslihen aber nit Gültig.

Man soll kein Gelt (wie etwan gebraucht worden) mehr vichgmeind weiß einander lihen sonder nach Landtrecht vom & den schillig und vom guldin 3 kr. und die Brieff am Haubt

gueth gemeldet, auf daß der kauff gangen, doch was daran bezahlt, soll man darvon abrechnen, und so einer daß so weit kommen lasset, daß der Haubtman und Weibel Bestelt ist, und schäzen möcht, soll der dene man Schuldig ist Gwalt Haben zu schäzen oder die ansprach an Gelt zu nemmen.

77. Wan einer ein gut verkauft und forget der Käuffer mög ihn nit bezahlen.

Wo einer einem etwas zu Kauffen gäbe glegen Guth oder anders und der Käuffer besorgte er möchte nit bezahlt werden, daß er darumb dörste Tren an Aleydtstat geben, daß so soll alsdan nichts am Kauff seyn, er gebe dan ihm ein Gütten und bürgen, daran er kommen möge.

78. Gle gen guth auf wie lange tag.

Es soll Nieman Kein glegen gut so er verkauft auf mehr Tag dings geben dan auf zehn Jahr lang zu bezahlen Bey der Buß 10 & 2 und nit destoweniger nichts am schick seyn, noch gelten so man lenger Zyhl gäbe und soll auch einer ders erkauft, nit verwenden ohne seines Verkäufers, ders ihm gegeben, Gunst und Willen Bis ers Bezahl hat oder mit demselbigen Zahlen Thut.

79. Fährende Haab auf wie lange Zyhl dings geben.

Es ist angenommen daß man keine fährende Haab soll lenger dings geben, dan ein Jahr und welcher etwas lenger dings dan ein Jahr gibt, soll man darnach nit weiter darüber richten ic.

Es soll auch Niemand dem anderen nit mehr zu Kauffen geben auf Erb, Eheweiber oder Hübsch Kindt oder in Krieg zihen dan man auf solches nichts soll Halten und nit darüber richten ic.

80. Die gütten Zahlen Eh und Zu vor man theilen soll.

Wo sich Begäbe daß ein person mit Todt abgeht, die schuldig, soll man die gütten innert Halb Sechs Wochen auf ihrem verlassenen ligend und fährendem guoth, Eh man Theilt bezahlen, Komt aber der, dem man schuldig, erst nach Sechs Wochen, soll er bei allen Erben jedem Besonder suchen und was einer wissentlich daß einer schuldig und zu vor Theilt iij & v & zu Buß verfallen seyn.

81. Wan ein Schuld neue Laubrisenen ohn angezognen bleibt.

So einer an einem anzug Thäte einer Schuldbalb, die nit verzinset, auch weder Brieff, noch Zedel drumb hete, soll ihme nach Neün Laubrysenen Kein recht darumb gehalten werden ic.

82. Von Rechnungen der verdorbnen leüthen.

Es ist auch Besetzt wan es sich immer Begäbe daß ein person in unserm Landt Appenzell mehr verthäte dan einer zu bezahlen hette und möchte, daß dan die Landtleüt vor Mänilichen Bezahlt werden sollen, so fehr daß selbig guth gelangen mag, demenach so Hindersäf unsers Landts auch an solchen leuthen ansprach haben, mögen sie vor den außländtischen oder die so außert dem Landt Bezahlt werden auf die, die nächst vernachbahrten, Graffschäften Toggenburg, Abt-Gotts-Haus und Statt St. Gallen, Rhein-Thal und die von Sax dan unser Liebe freundt, Aeydt und Pundtsverwandte.

83. Wie man den Halten wolle so mehr verthut als er zu bezahlen hat.

Es ist auf und angenommen worden, wer der ist so mehr verthut, dan er zu Bezahlten hat, daß der selbig seinem verhandlen nach gestrafft werden soll, es sei an leib oder Ehr und wann einer für daß Landt auf schuldig ist, daß er nit zu Bezahlten hat, mag ein außländischer einem im Landt den Ambt-leuthen anzeigen und seinen schuldner gefenglich einleggen lassen die schuld ihme abzudienen in der gefengnuß zu Tag und nacht x § 2.

84. Von Erbfählen.

1578. Den 9ten February ist auf und angenommen und wider Bestäth, wan es sich Begibt daß ein Persohn mit Todt abstirbt, daß seine Erben sein verlassen Haab und guth nit sollen dörffen Theilen, wan selbige persohn etwas es seye Zins oder anders Schuldig, Eh und die gülten Bezahlt und vergnügt seynd, und wer Brieff und Sigill umb sein ansprach hat soll Erstlich, darnach glichen gelt, äßige speiß und Trankh (ausgenommen Zehrung) und darnach ander schulden Bezahlt werden, wan aber nachdem es abgestorben Sechs Wochen und drey Tag umber seynd, mag man dan Wohlliggend und fährends guth Theilen und wan daß so gestorben etwas auf Zähl und Tag

soll und noch nit umb und auf ist zu Bezahlen Schuldig, mögen die Erben einem jeden nach gebühr zu Bezahlen aufleggen, und wan dan so vill auf den güter stunde, daß die so Brieff da hetten, besorgten am pfandt nit Bezahlt zu werden oder daß ein abgang seines Brieffes oder Zedell, die nach Landrecht aufgericht sind, Besorgte, mag der, so die letzten Brieff oder Zedell Hat, die anderen mit gutschillinggelt dännen lösen oder mit gelt und Haab, und soll der erst nit zuvor dännen schäzen, so einer lösen will.

Wan ein Landtman ein Weib hette die leibeigen wäre, Gott geb, sie hette mehr oder weniger als 150 fl., soll er und sie sich der leibeigenschaft ledig machen oder des Landtrechtes Beraubt seyn, ja so gar wan ein solchen Mann oder dem Weib oder auch den Kinder ein Erbfiehle oder in andern Weg durch glüh oder gwind etwas zuwaren würde, so soll alles dieses Haab und guth der Oberkeit verfallen seyn und sie nichts desto weniger Keine Landtleuth seyn sonder zum Landt aufz gewisen seyn.

#### 85. Wie im Erben Bei pestilenz Zeiten man sich zu verhalten.

Es ist auch noch so vill darzuthun, daß wan in Zeit der Pestilenz (darvor uns Gott alle verhüten wolle) oder in anderen sterbenden nöthen, wie daß die nothwendigkeit möcht mitbringen, gebraucht oder darglichen wird, soll auch darum mit den ersten Bezahlt werden man mag auch einen, der an ehgeregtem Presten ligt, oder in seinem Haß läyder hat, umb daß er dan zu thun schuldig Ehaft erkennen, daß einer umb sein ansprach solle warten, Bis daß einer verschücht seye ic.

#### 86. Was man hier für glegen guth Haltet.

Nämlich acher, Wysen, Wäyden, Weingarten, Bomgarten, Krautgarten, Hooffstatten, Heüser, Scheuren, Stadell, Gadmar, Spicher, ZinsBrieff, Zedell und schulden, die den Zins gwinnen anglegt gelt was Zins und nügen gwinnet ic.

#### 87. Was von glegenem Komt soll wider als gleges zu Erbfahl theilt werden.

1537 ist von einer Landsgemeindt angesehen, wan ein Mann ein glegen guth verkauft und es auf lange Tage gibt oder er stirbt Eh der Tag aufz ist und Eh er sein gelt Wider anlegen kan, so soll es dan zu Erbfall getheilt werden, gleich

ob es noch glegen seye, und so einer ein Weib näme, die ausständig schulden Hette, so von glegnem guth herkämen, so soll es nit anderst, ja was usglegnem guth gemacht, dan für glegen guth gehalten werden.

### 88. Was man für fährendes Helt.

Ist gelt, geltschulden, Wein, Korn, äßige speiß, Bich, Kinder, Ros und Küöh, allerlei gwand, anlegend und Betgwandt, desgleich allerlei HaußRath, Silber, Zeni, Erhin, Kupfer, eisi und Hölsi gschier, der Harnist speiß und allerlei Waffen ic.

Es ist auch neuerdingen Bestethet worden, wan ein Per-  
sohn abstirbt und etwas schuldig ist, so sollen als dan die Erben  
des abgestorbenen Hinderlassenes fährender Haab, wan sie ver-  
handen ist zahlt werden, da aber die schulden usglegenem gueth  
wären gemacht worden und also von glegnem guoth Herkämen,  
so soll es wider mit und Aufglegenem guoth bezahlt werden,  
lauth altem articul.

### 89. Gueth geben oder machen.

Es haben große Räth geordnet, daß Niemand weder Eh-  
leuth, noch andere, einanderen guth geben, ver machen oder Halb  
theilen solle es seyen gleich Kinder verhanden oder nit, dan  
mit Erkantnuß und Bewilligung eines Potnen Landts-Rath's ic.

1579. Den 21. Tag Jenner ist vor einem zweysachen  
Land Rath am Mittwoch, so will darzuthun, wan zwey mit ein-  
ander ghalbtheilt haben, und eintweder Parthei dem nit stat-  
thäte, wie sie dem Potnen Rath für geben heten oder unge-  
bührlich Hauß Hielten, daß ein ander Rath gwalt Haben solle,  
nach gestaltsamme der sach zu ändern.

### 90. Erb versicheren.

1546. \*) 3'Mäyen Hat neu und alt Räth erkent auf gwalt der  
Landsgmeindt, daß weder Vater noch Muter Ihre Kinder, schwäger  
noch gschweyen sollen aufrichteten für ihren Erbfahl, so ihnen  
möchte nach ihrem absterben volgen und werden, desgleichen  
Brüder, schwöster noch andere auch nit ic.

### 91. Geben guth soll wider Hinder sich fallen.

Was guths die Elteren Ihrnen Ehlichen oder ohn Eh-  
lichen Kinder gäben oder gfreundten geben und daß empfahend

---

\*) Das alte Landbuch von Aufzerrhoden versezt im Art. 95 den Er-  
laß dieses Gesetzes auf das Jahr 1564.

gienge ab ohne Ehliche Leib Erben, soll es wider da dännen es Komt Hinfallen ic.

### 92. Widerlegen.

1537. Hat ein Landtsgmeindt angenommen wan einer ein Ehfrauen Hat, die guth Hat, und die freündt Begehren was sie zu ihme Bringt, daß er ihr daß widerlegge, so soll er ihr daß widerlegen auf und an glegnem guoth, sie Habe ligends oder fährends guoth zu ihme gebracht und soll daß fährend an ein Summa geschlagen werden und so oder wan es zu fählen Komt, soll der Mann nit desto minder sein recht haben oder seine Erben, und so einer seiner Frauen widerlegen muß, daß derselbig nach umb sein Hab und guth soll rechnung geben, demnach seine Sachen stehend, mögen ihne Meine Herren in allen Kirchen verritoffen oder sonst nach gestaltsamme der Sachen straffen und mit ihme z'handlen.

### 93. So nit widerlegt ist.

Wan sach wäre, so ein frau guth zu dem Mann bringt und man besorget, daß guoth seye im abgang, so sollen ihre vögt oder nächste freündt darzu thun, daß es widerlegt werde, und wo daß nit Beschähe und durch Hinlässigkeit versaut würde, daß der Mann dahin käme, daß er nit zu Bezahlten hete, muß die oder sein Frau zu anderm gülten stehend, doch mag sie dan die, so sie vermeint daß ihr verwahrloset, oder versaut Haben mit recht suchen.

### 94. Fährende Haab nit versezen.

1557. Ist angenommen worden, daß ein Mann, sein Frau, noch auch andere Leüth, keine fährende Haab soll versezen, darmit die gülten verspehren zu Bezahlten.

### 95. So ein Mann ohne Kinder stirbt.

Wan ein Mann von des Todts wegen abgehet, der ein Ehlich weib Hinder ihme laffet und kein Kindt, so soll die Frau, nachdem daß gült Bezahlte, daß fährend den halben Theil zu eigen nemmen, und an glegnem den dritten Theil zu libting ic.

### 96. So ein Frau ohne Kindt abstirbt.

Wan ein Frau mit Todt abgehet, die einen Ehlichen Mann verlaffet, und keine Kindt, soll der Mann das fährend guth gar für eigen nemmen und an dem glegnem den dritten Theil zu libting.

## 97. So aber eintwiders abstürb und Kinder heten.

Wan aber eintwiders Mann oder Weib mit Todt abgienge und verliessen der Kinder mehr dan zwey wie vill duxen wären, so hat daß lebend ein Kindts-Theil in fährenden zu äigen und an gelegenem zu libting, dan ein Kindt und zwey gleich gelten.

## 98. Frauenguth vorauß.

Wan ein Mann mit Todt abgehet, was die frau an Haab und guoth zu ihme gebracht soll ihr wider vorauß werden ic.

Wan aber sie die frau vor dem Mann stirbt, ist der Mann Schuldig den Erben ihr zugebracht guoth zu erzeigen, nachdem aber der Todtfahl verhanden und daß Bahr gelt oder schilling gelt nit zu erzeigen hat, anderst dan an glegnem guoth als dan man für daß Bahr gelt, der Billigkeit g'mäß handlen soll, doch hat er der Mann sein recht zu Erben nach dem Landtrecht als vorsteht ic.

## 99. Morgengab oder Heurath's Schankung.

Welcher Theil dem anderen Morgengaben gibt, solle daß seyn nach den Landtrechten x & 2. wan aber eins dem anderen mehr geben will, soll daß Beschehen mit Bewilligung und Zugebung der Freundschaft, sonst Hat es Kein Kraft, wan es aber verwilliget worden, daß es von Beiden Theilen der Freundschaft zugeben, so soll es verbrieffet werden ic.

Und welches dem andern Morgengab geben hat, so es zu fählen Komt, soll es auf des gebenden Haab und guth genommen werden, Eh man theile, den halben Theil an fährendem, den anderen Halben theil an glegnem ic. und so die Morgen Gaab nit erforderet in einem Jahr und ein Tag nach dem Hochzeit, ist man darnach nit mehr zu geben schuldig.

## 100. Gottsgaaben oder vermaechtnussen.

Es soll Niemandt in Krankheiten oder sonst mehr guth zu Gottsgaaben ver machen dan x & 2. ohne der freundtschaft gunst und willen, aufgnommen an Kirchen, in gmeinen Armen Sechell, den Armen Sonder Siechen, doch nit ohne erkantnuß Aman und Rath welche Gotts-Gaaben Kein pfarrherr verkünden soll, geb sie seyen dan aufgricht und Bezalt in diesem ver standt, daß von allem seinem guoth so er Besitz und Hinderlaßt an weltliche ohrt nit mehr als x & möge ver machen, es sey dan mit Bewilligung der freundtschaft und Efkantnuß Aman und Raths, dan es möcht einer den rechten seinen Natürlichen

Erben günstig oder ungünstig seyn, möcht also durch öfters  
x & vilen personnen vermachten, daß den Erben alles entzogen  
werde, im übrigen Bleibts bei Buchstäblichen inhalt.

(Fortsetzung folgt.)

---

## Der Appenzeller Krieg nach J. Konr. Bögelin. \*)

---

Die Kenntniß der eigenen Geschichte ist für jedes Volk von so außerordentlicher Wichtigkeit, daß man wohl behaupten darf, erst durch sie erheben sich die Geschlechter der Menschen aus dem Traumleben des Naturzustandes zu geistiger Freiheit, zu der Höhe wirklicher Bildung, echter Kultur. Es ist aber ein großes, schwieriges Werk, die Kenntniß der eigenen Geschichte, das Verständniß vergangener Jahrhunderte, aus denen die Gegenwart geboren wurde, in einem Volke zu verbreiten; denn dazu gehört nicht allein ein gedächtnissmäßiges Wissen von großen Thaten und Namen, wie man es etwa in der Schule schon der Jugend mitzutheilen vermag; mit diesem sollte sich vielmehr verbinden die Einsicht in den tiefen Zusammenhang der Dinge, in die Nothwendigkeit der auf den ersten Blick zufällig scheinenden Ereignisse, in die Gerechtigkeit der göttlichen Weltregierung. Wie schwer ist es, auch nur die Menge Derer, welche sich gebildet nennen, geschweige denn ein ganzes Volk so weit zu führen! Vielleicht niemals wird man dahin gelangen. Inzwischen aber bleibt es jedenfalls die Pflicht des Vaterlandsfreundes, nicht nur das trockene Andenken, sondern auch die lebendige Theilnahme an den großen Thaten der Vergangenheit im eigenen Volke immer neu anzuregen und zu erfrischen, und dazu dient gewiss am besten die Mittheilung von neuen, wohlgelungenen Darstellungen jener wichtigen Ereignisse, die ihrem Inhalte

---

\*) 3. Auflage. 1851.